

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Schöpstal über die Benutzung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 15.11.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schöpstal betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen:
 - Kindertageseinrichtung im Ortsteil Kunnersdorf mit dem Namen „Sonnenhügel“
 - Kindertageseinrichtung im Ortsteil Girbigsdorf mit dem Namen „Schöpstal“
 - Hort „Fröhliche Schöpstalkinder“ an der Grundschule im Ortsteil Ebersbach
2. Das Aufnahmealter in den Einrichtungen in Kunnersdorf und Girbigsdorf beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt.
Erst mit dem Besuch einer ersten Klasse ist der Besuch des Hortes in Ebersbach möglich. Er endet mit der Beendigung der 4. Klasse.
Es sind altersgemischte Einrichtungen, in denen entsprechende Gruppen gebildet werden können.
3. Neben den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird in der Gemeinde noch eine Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Ebersbach betrieben.
4. Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schöpstal im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
5. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Schöpstal betreut werden, gilt § 5 der Satzung Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 i.V.m. der Anlage zu § 5 der Satzung.
6. Der § 5 „Elternbeiträge und weitere Entgelte“ Abs. 1 bis 4 (entsprechend der angebotenen Stunden) und Abs. 6 Sätze 1 und 2 dieser Satzung gelten für alle Träger von Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde, welche diese auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes betreiben.
7. Die Betreibung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Aufnahme

1. Der Betreuungsbedarf für die Kindertageseinrichtungen in Kunnersdorf und Girbigsdorf ist schriftlich per Antragsformular zu beantragen. Dies soll in der Regel mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Bei Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung ist zudem unter Nennung mitzuteilen, ob ebenso Anmeldungen in anderen Einrichtungen erfolgt sind.
Die Anmeldung im Hort ist mit der Anmeldung in der Grundschule Ebersbach zu tätigen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung trifft die zuständige Leiterin/ der zuständige Leiter der Einrichtung.

3. Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Gemeinde bietet nachfolgende Regelbetreuungszeiten von Montag bis Freitag an:

1.1. Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ im OT Kunnersdorf und „Schöpstal“ OT Girbigsdorf

Kindergarten- und Kinderkrippe:	bis 4,5 Stunden
	bis 6,0 Stunden
	bis 7,0 Stunden
	bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:00 Uhr bis 16:30 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

in der Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	- bis 4,5 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr	- bis 6,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	- bis 7,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr	- bis 9,0 Stunden Betreuung bzw. mehr als 9,0 Stunden Betreuung

1.2. Hort „Fröhliche Schöpstalker“ im OT Ebersbach

Hortkinder:	5,0 Stunden	→ täglich Montag bis Freitag
	5,0 Stunden 3 Tage	→ Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (Ganztagsangebote)
	6,0 Stunden (mit Frühhort)	

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 7:30 Uhr	Frühhort
Schulschluss bis 17:00 Uhr	bis 5,0 Stunden Betreuung
6:30 Uhr bis 16:00 Uhr	während unterrichtsfreier Tage und Schulferien

2. Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9,0 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.
3. Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtungen sowie Betriebsurlaub (mindestens 2 Wochen hintereinander) geben. Letzteres wird von den Leiterinnen/ den Leitern der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister/ Träger der Gemeinde Schöpstal festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Bei Bedarf wird die Betreuung auch während der „Schließzeiten“ in einer Einrichtung in der Gemeinde ermöglicht.

§ 4 Verträge

1. Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten für die gemeinsam vereinbarte Betreuungsdauer und den jeweils entsprechenden Elternbeitrag betreut. Vertreter des Trägers beim Abschluss/ Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung.
Der Vertrag bedarf der Schriftform.
2. Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen bzw. ändern. Für die Wahrung der Kündigungs- bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an.
Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

3. Eine vorzeitige Kündigung/ Änderung vor der in Punkt 2 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u. ä.) erfolgen.
4. Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.
 - das Kind über 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.
 - bei Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträgen.
5. Mit Abschluss des Vertrages gilt die Hausordnung der Kindertageseinrichtung als anerkannt.

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Der Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsart wird jährlich prozentual wie folgt festgelegt:

Krippe (9 h)	19 %
Kindergarten (9 h)	25 %
Hort (6 h)	28 %

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
2. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - für das zweitälteste Kind um 30 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 70 von Hundert
 - sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.
3. Als Alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigt, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag für
 - für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert
 - und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.

Diese Ermäßigung ist in der Anlage 1 der Satzung dargestellt.
4. Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Schöpstal sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu ergehen.
Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
5. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zählen.
6. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Dies gilt für Kinder, welche

eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder die des freien Trägers in der Gemeinde besuchen.

Für Kinder, welche im Monat des Schuleintritts vor diesem keine in der Gemeinde Schöpstal befindliche Einrichtung besuchten, wird der Hort-Elternbeitrag anteilig erhoben.

7. Berechnungsgrundlage für alle weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag erhoben wird, dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Die Festsetzung und entsprechende Anpassung sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
8. Sind während der Schulferien bei Hortkindern Betreuungszeiten über die vertragliche Betreuungszeit hinaus erforderlich, sind diese bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend kostenpflichtig.
Bei Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Betreuungsstunden zum bestehenden Vertrag (über 5 bzw. 6 Stunden) an einzelnen Tagen ist für die Nutzung pro angefangene Stunde ein Betreuungsbetrag zu entrichten. Die Festsetzung und entsprechende Anpassung sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Diese zusätzlichen Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats zu zahlen. Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.
9. Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung (außer Hort) erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat.
Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.
Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart, 1. Kind mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet.
Eine Staffelung des Betrages nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt für den Eingewöhnungsmonat nicht.
Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
10. Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen. Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 6 Beitragszahlung

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der bestätigten Abmeldung bzw. durch Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
2. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge gemäß § 5 Abs. 7 bis 9 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
3. Die Elternbeiträge und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind für den ganzen Monat zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 5 Abs. 8 und 9 dieser Satzung.

4. Bei Beginn des Einrichtungsbesuches bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, ausgenommen davon ist § 5 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung. Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurzbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.
5. Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteneinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
6. Schuldner der Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
7. Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet (auch nach Klasse 4), gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.
8. Der Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträgen führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

§ 7 Getränkegeld

1. Für die von der Kindertageseinrichtung verabreichten Getränke wird pro Kind ein monatliches „Getränkegeld“ in Höhe von

• Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ im OT Kunnersdorf	2,00 €
• Kindertageseinrichtung „Schöpstal“ im OT Girbigsdorf	2,00 €
• Hort „Fröhliche Schöpstalkinder“ im OT Ebersbach	1,50 €

 erhoben.
2. Das Getränkegeld ist halbjährlich – Januar und Juli – an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
3. Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

§ 8 Gastkinder

1. Bei begründeter Notwendigkeit können Gastkinder im Rahmen der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, welche tageweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.
Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten (entfällt) und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.
2. Eine Aufnahme als Gastkind ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
3. Die Dauer als Gastkind ist auf einen Monat, insgesamt 20 Arbeitstage, begrenzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich 20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tagessatz).
Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

§ 9 Haftung des Trägers

Der Träger der Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von vom Kind mitgebrachter Gegenstände, Wertsachen und Geld. Das Gleiche gilt für die in der Kindertageseinrichtung beschädigte oder verloren gegangene Kleidung.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
2. Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
3. Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
4. Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, telefonische Erreichbarkeit sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.01.2022 und deren Änderungen außer Kraft.
3. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöpstal über die Benutzung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung) vom 24.11.2021 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kalkbrenner
Bürgermeister